OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702999/16/ER

Datum:
Linz, 10. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 9. Juli 2024, GZ: BHGM/924070049565/24, wegen Übertretung des Meldegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der Beginn des vorgeworfenen Tatzeitraums mit 4. Mai 2024 festgesetzt, die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 9. Juli 2024, GZ: BHGM/924070049565/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 8 Stunden) wegen einer Übertretung des § 22 Abs 1 Z 1 iVm § 3 Abs 1 Meldegesetz (MeldeG), da er von 2. Mai 2024 bis 2. Juni 2024, 23:59 Uhr, in B__, , zumindest mit Nebenwohnsitz Unterkunft genommen habe und es unterlassen habe, sich beim Meldeamt der Gemeinde B__ polizeilich anzumelden, obwohl, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, sich innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden hat.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf gegen die diesbezüglich erlassene Strafverfügung Einspruch erhoben habe, in der er ausgeführt habe, lediglich als Gast an der vorgeworfenen Adresse gewesen zu sein, keinen Wohnsitz in Österreich zu haben und überregional unterwegs zu sein, was er mit der Meldebehörde und der PI B__ abgesprochen hätte. Die Ermittlungen hätten ergeben, dass der Bf an der vorgeworfenen Adresse Unterkunft genommen habe, er aber seiner Meldeverpflichtung nicht nachgekommen sei. Der Unterkunftgeber sei wegen der Nichtmeldung des Bf rechtskräftig nach den Bestimmungen des MeldeG bestraft worden.
Bei der Strafbemessung sei von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Bf mit Unterstützung der Polizei am 21. November 2024 zugestellt wurde, erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er vorbrachte, sich im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht dauerhaft und täglich in der ggst Unterkunft aufgehalten zu haben. Er habe in C__ eine Wohnungsauflösung seiner verstorbenen Partnerin vorgenommen und geschäftliche Termine wahrgenommen. Diese Unterkunft habe weder eine Küche noch eine Duschgelegenheit aufgewiesen, er habe nicht gegen das Meldegesetz verstoßen. Der Bf beantragte erkennbar die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der der Bf unentschuldigt nicht erschienen ist.

Am 10. November 2025 teilte der Bf dem erkennenden Gericht telefonisch mit, dass er jene Person, die an der Adresse in D__, an die die Ladungen zur ggst Verhandlung gesendet wurden, kürzlich gefragt habe, ob Post für ihn eingelangt sei. Daraufhin sei ihm die ggst Ladung ausgehändigt worden. Der Bf führte aus, seine Lebensgefährtin sei am tt.mm.jjjj unter tragischen Umständen plötzlich verstorben. Die gemeinsame Wohnung, die auf die Lebensgefährtin angemeldet gewesen sei, sei versiegelt worden, und er habe keinen Zugriff mehr auf seine Gegenstände gehabt, weshalb er auch beruflich in Probleme geschlittert sei. Er sei plötzlich obdachlos geworden, in B__ habe er nicht gewohnt. Er sei damals „gependelt“. An der Adresse in D__, die er im ggst Verwaltungsstrafverfahren bekannt gegeben hat, habe er seine Post empfangen. Der Bf teilte dem erkennenden Gericht eine Adresse in C__ mit, an der er jetzt postalisch erreichbar sei. Der Bf führte aus, mittellos zu sein.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf bezog Anfang Mai 2024 ein Zimmer an der Adresse in B__. Dieses wurde ihm unentgeltlich vom Eigentümer der Liegenschaft, der mit dem Bf seit rund zwei Jahren bekannt war, für wenige Tage angeboten um sich dort etwas abzulenken, nachdem die Lebensgefährtin des Bf plötzlich verstorben war. Der Bf blieb jedoch nicht bloß wenige Tage, sondern bis 2. Juni 2024. Er löste während dieses Zeitraums die Wohnung seiner verstorbenen Lebensgefährtin auf und war gelegentlich auch unterwegs. Die überwiegende Zeit nächtigte er jedoch an der vorgeworfenen Adresse, wo er auch eine Tasche mit persönlichen Utensilien aufbewahrte. Er benützte die Koch- und Waschgelegenheit des Unterkunftgebers mit.

Der Bf hatte geplant, ab 3. Juni 2024 in B__ an einer anderen Adresse eine Wohnung zu mieten, weswegen die Vermieterin dieser Wohnung mit der Meldebehörde am 11. Juni 2024 per E-Mail Kontakt aufnahm. Nachdem das Mietverhältnis doch nicht zustande kam, was die Vermieterin der Meldebehörde am 14. Juni 2024 mitteilte, kontaktierte der Bf die Meldebehörde telefonisch und erkundigte sich, ob er sich anmelden müsse, wenn er in B__ keinen Wohnsitz hat. Es wurden ihm seitens der Meldebehörde die Bestimmungen des Meldegesetzes erläutert und ihm ausgeführt, dass er sich nicht anmelden muss, wenn er keinen Wohnsitz hat. Der Bf wurde seitens der Meldebehörde auch über die Konsequenzen belehrt, wenn er die Bestimmungen des Meldegesetzes nicht einhält.

Der Bf hatte im vorgeworfenen Tatzeitraum in Österreich keinen Wohnsitz angemeldet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig glaubhaft insbesondere aus den Aussagen des Eigentümers der ggst Liegenschaft und des Mitarbeiters der Meldebehörde, mit dem der Bf telefonisch in Kontakt getreten ist und findet ferner Bestätigung im vorgelegten Verwaltungsakt und dem E-Mailverkehr zwischen der Vermieterin und der Meldebehörde. Der Mitarbeiter der Meldebehörde führte aus, dass sich der Bf nach Abschluss des E-Mailverkehrs mit der Vermieterin bei ihm telefonisch erkundigt habe. Der Bf selbst ist unentschuldigt zu keinem der anberaumten Verhandlungstermine erschienen. Dass er im vorgeworfenen Tatzeitraum keinen Wohnsitz in Österreich angemeldet hatte, ergibt sich aus dem Zentralen Melderegister.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Meldegesetzes – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 160/2023, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 1.

(1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.

[…]

Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht

§ 2.

(1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden.

[…]

(3) Sofern sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schon anderswo gemeldet sind, sind Menschen nicht zu melden,

1. denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird;

[…]

Unterkunft in Wohnungen; An- oder Ummeldung

§ 3.

(1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

[…]

Erfüllung der Meldepflicht

§ 7.

(1) Die Meldepflicht trifft den Unterkunftnehmer.

[…]

Strafbestimmungen

§ 22.

(1) Wer

1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt

[…]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen. In Fällen der Z 8 kann neben der Verhängung einer Geldstrafe auch über den Entzug der Abfrageberechtigung gemäß § 16a Abs. 5 für die Dauer von höchstens sechs Monaten erkannt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um den Betroffenen von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. In seinem Erkenntnis vom 30. September 1991, 91/19/0195, stellte der Verwaltungsgerichtshof zu den Anforderungen an die „Unterkunftnahme" Folgendes klar: *„Eine Unterkunftnahme liegt nach der hg. Rechtsprechung dann vor, wenn von einer Unterkunft (Wohnung) widmungsgemäßer Gebrauch gemacht wird. Dies wird bei der Unterkunft in einer Wohnung zumeist erst dann der Fall sein, wenn eine Person diese tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen benützt. Eine Unterkunftnahme wird daher überall dort anzunehmen sein, wo Räume von einer oder mehreren Personen zur Befriedigung eines, wenn auch nur vorübergehenden, Wohnbedürfnisses tatsächlich benützt werden. Zu den Wohnbedürfnissen muß man aber nicht bloß das Nächtigen, sondern auch das Sichdarinaufhalten, seine Sachen zu verwahren und hievon andere grundsätzlich auszuschließen, zählen. Hingegen setzt die Unterkunftnahme nicht voraus, daß in den jeweiligen Räumen sämtliche Wohnbedürfnisse ständig bzw. ununterbrochen befriedigt werden (vgl. zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 16. Februar 1983, Zlen. 82/01/0096, 0097)".*

Ähnlich entschied der Verwaltungsgerichtshof auch in seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, 2004/05/0221: *„Die Meldepflicht nach dem Meldegesetz 1991 wird durch die Unterkunftnahme oder Aufgabe der Unterkunft einer Person ausgelöst. Eine Unterkunftnahme liegt dann vor, wenn von einer Unterkunft (Wohnung) ein widmungsgemäßer Gebrauch gemacht wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. September 2002, Zl. 2002/05/0834, m.w.N.). Die Meldevorschriften stellen sowohl betreffend das Nehmen als auch die Aufgabe einer Unterkunft auf ein tatsächliches Naheverhältnis bzw. dessen Wegfall des Meldepflichtigen zur Unterkunft ab."*

Für das Entstehen der Meldepflicht ist es grundsätzlich nicht erforderlich, einen Hauptwohnsitz, an dem sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet, zu begründen. Die Meldepflicht gilt sowohl für Hauptwohnsitze als auch für alle anderen Wohnsitze (vgl. *Hauer/Keplinger*, Meldegesetz, Praxiskommentar, § 2 Anm. 2.)

IV.2.1. Dem Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, an der vorgeworfenen Adresse zumindest mit Nebenwohnsitz Unterkunft genommen zu haben, ohne sich fristgerecht anzumelden.
Der Bf führte dazu aus, dass er sich im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht dauerhaft und täglich in dieser Unterkunft, die weder eine Küche noch eine Duschgelegenheit gehabt habe, aufgehalten habe. Er habe das auch mit dem Meldeamt geklärt.

Diesen Ausführungen des Bf ist entgegenzuhalten, dass er während des vorgeworfenen Tatzeitraums überwiegend in der Unterkunft genächtigt hat. Er hat die Unterkunft zum Wohnen und Schlafen genützt und eine Tasche mit persönlichen Utensilien dort aufbewahrt. Dass das Zimmer keine Koch- und Duschgelegenheit aufwies, sondern der Bf die Koch- und Waschgelegenheiten des Unterkunftgebers mitbenützte, ändert nichts daran, dass es sich beim von ihm bezogenen Zimmer um eine Unterkunft iSd zitierten Judikatur handelte.

IV.2.2. Gemäß § 2 Abs 3 Z 1 MeldeG entfällt die Meldepflicht, wenn Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird, nach den Bestimmungen des MeldeG anderswo gemeldet sind.

Wie sich im Ermittlungsverfahren ergeben hat, hatte der Bf im Tatzeitraum keinen Wohnsitz nach dem MeldeG gemeldet. Auch wenn ihm die Unterkunft an der verfahrensgegenständlichen Adresse unentgeltlich gewährt wurde und er sich dort nicht länger als zwei Monate aufgehalten hat, kann er sich nicht auf den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs 3 Z 1 MeldeG berufen, zumal er nachweislich im angegebenen Tatzeitraum keinen Wohnsitz nach dem MeldeG gemeldet hatte. Den für den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs 3 Z 1 MeldeG erforderlichen Nachweis einer Meldung nach dem MeldeG konnte der Bf auch mit der Behauptung, einen Wohnsitz im Ausland gemeldet zu haben nicht erbringen, da die „andere“ Meldung im Inland erfolgt sein muss; die Meldung an ausländischen Wohnsitzen ist nicht einschlägig (vgl *Hauer/Keplinger*, Meldegesetz, Praxiskommentar, § 2 Anm. 12).

IV.2.3. Da der Bf zwischen Anfang Mai und 2. Juni 2024 überwiegend an dieser Unterkunft aufhältig war und der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs 3 Z 1 MeldeG keine Anwendung findet, war der Bf gemäß § 3 Abs 1 iVm § 7 Abs 1 MeldeG verpflichtet, sich bei der Meldebehörde der Gemeinde B__ anzumelden. Der Bf hat dies unterlassen und daher den objektiven Tatbestand des § 22 Abs 1 Z 1 iVm § 3 Abs 1 MeldeG erfüllt.

§ 3 Abs 1 MeldeG verpflichtet jedoch zur Meldung innerhalb von drei Tagen nach der Unterkunftnahme. Der Bf hat die Unterkunft Anfang Mai 2024 bezogen, er hatte daher jedenfalls bis zum Ablauf des 3. Mai 2024 Zeit, seiner Meldeverpflichtung nachzukommen. Erst ab 4. Mai 2024 setzte der Bf durch seine fehlende Meldung ein strafbares Verhalten. Der vorgeworfene Tatzeitraum war daher entsprechend einzuschränken.

IV.3.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf hat vorgebracht, mit der Meldebehörde abgesprochen zu haben, dass er beruflich überregional unterwegs sei. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Bf gegenüber der Meldebehörde angegeben hat, keinen Wohnsitz in B__ genommen zu haben; ihm wurden die einschlägigen Bestimmungen des MeldeG erläutert. Darüber hinaus wurde der Bf aber auch über die Konsequenzen eines Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen des MeldeG aufgeklärt. Der Bf kann sich somit nicht auf einen Verbotsirrtum berufen, weshalb er sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten hat. Abgesehen davon fand die Kontaktaufnahme mit der Meldebehörde erst nach Ende des vorgeworfenen Tatzeitraums statt.

IV.3.2. Eine Anwendung des § 45 Abs 1 letzter Absatz VStG (Ermahnung) und damit verbunden das Absehen von der Strafe scheidet insofern aus, als das tatbildmäßige Verhalten des Bf nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt.

IV.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die

Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde verhängte eine Strafe iHv knapp 10% der vorgesehenen Höchststrafe. Angesichts der erforderlichen Einschränkung des vorgeworfenen Tatzeitraums und der vom Bf glaubhaft dargelegten finanziellen Verhältnisse war die Strafe herabzusetzen und erscheint tat- und schuldangemessen und erforderlich, um den Bf in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.
Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter